



## Angemessene Unterkunftskosten im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Dachau

Seit **01.01.2023** beträgt die als angemessen betrachtete Kaltmietobergrenze für die:

### **Stadt Dachau und die Gemeinde Karlsfeld:**

Für einen 1–Personenhaushalt	716,10 €
Für einen 2–Personenhaushalt	866,85 €
Für einen 3–Personenhaushalt	1.030,70 €
Für einen 4–Personenhaushalt	1.204,50 €
Für einen 5–Personenhaushalt	1.376,10 €
Für einen 6–Personenhaushalt	1.552,10 €
Für einen 7–Personenhaushalt	1.728,10 €
Für einen 8–Personenhaushalt	1.904,10 €
Für einen 9–Personenhaushalt	2.080,10 €
Für einen 10–Personenhaushalt	2.256,10 €

### **Markt Markt Indersdorf (sowie die zugehörigen Ortschaften):**

Für einen 1–Personenhaushalt	650,10 €
Für einen 2–Personenhaushalt	787,60 €
Für einen 3–Personenhaushalt	938,30 €
Für einen 4–Personenhaushalt	1.094,50 €
Für einen 5–Personenhaushalt	1.250,70 €
Für einen 6–Personenhaushalt	1.408,00 €
Für einen 7–Personenhaushalt	1.565,30 €
Für einen 8–Personenhaushalt	1.722,60 €
Für einen 9–Personenhaushalt	1.879,90 €
Für einen 10–Personenhaushalt	2.037,20 €

Die separate Berücksichtigung des Markt Markt Indersdorf beruht auf der zum 01.01.2023 erfolgten Neueinstufung in die Stufe 6 der Wohngeldtabelle. Diese wurde notwendig, da im Markt Markt Indersdorf nunmehr mehr als 10.000 Einwohner wohnhaft sind.

## Gemeinden des Landkreises Dachau:

Altomünster, Bergkirchen, Erdweg, Haimhausen, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Odelzhausen, Petershausen, Pfaffenhofen a.d.Glonn, Röhrhoos, Schwabhausen, Sulzemoos, Vierkirchen und Weichs

Für einen 1-Personenhaushalt	594,00 €
Für einen 2-Personenhaushalt	719,40 €
Für einen 3-Personenhaushalt	855,80 €
Für einen 4-Personenhaushalt	999,90 €
Für einen 5-Personenhaushalt	1.141,80 €
Für einen 6-Personenhaushalt	1.278,20 €
Für einen 7-Personenhaushalt	1.414,60 €
Für einen 8-Personenhaushalt	1.551,00 €
Für einen 9-Personenhaushalt	1.687,40 €
Für einen 10-Personenhaushalt	1.823,80 €

## Folgende Wohnflächen werden als angemessen betrachtet:

Für einen 1-Personenhaushalt	höchstens 50 m <sup>2</sup>
Für einen 2-Personenhaushalt	höchstens 65 m <sup>2</sup>
Für einen 3-Personenhaushalt	höchstens 75 m <sup>2</sup>
Für einen 4-Personenhaushalt	höchstens 90 m <sup>2</sup>
Für einen 5-Personenhaushalt	höchstens 105 m <sup>2</sup>
Für einen 6-Personenhaushalt	höchstens 120 m <sup>2</sup>
Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	höchstens 15 m <sup>2</sup> mehr

Diese vorstehend genannten Größen stellen Richtwerte dar und keinen absoluten Bewertungsmaßstab.

Ausschlaggebendes Kriterium der Prüfung ihrer Unterkunftskosten auf Angemessenheit ist immer die jeweilige Grund- /Kaltmiete für ihre Unterkunft / Wohnung. Somit ist es auch möglich, eine größere Wohnung zu bewohnen bzw. anzumieten, wenn die für ihre Haushaltsgröße (Personenanzahl) zutreffende Kaltmiete **nicht** überschritten wird.

Zusätzlich zur jeweils zu berücksichtigenden monatlichen Kaltmiete werden die aus dem **Wohnungsmietvertrag** zu entnehmenden und (tatsächlich) anfallenden Betriebs- und Nebenkosten bei der Berechnung der Bedarfe nach dem SGB II (Bürgergeld) berücksichtigt.

Zu den tatsächlich anfallenden Nebenkosten können neben mietvertraglich geregelte Kosten für eine Garage / Stellplatz auch weitere Kosten, z. B. Aufwendungen für Kücheneinrichtungen, gezahlt werden.

In Bezug auf die für ihre Unterkunft anfallenden Heizkosten bitten wir zu beachten, dass hier eine vom Gesetzgeber nach § 22 Abs. 1 SGB II vorgesehene Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Es erfolgt daher eine Prüfung der von Ihnen nachgewiesenen Heizkosten auf Plausibilität. Hierzu kann es erforderlich sein, entsprechende Nachweise der Vorbezugszeiten vorzulegen.

Im Fall eines geplanten Umzuges legen Sie bitte das Mietangebot bzw. den Mietvertrag **vor Unterzeichnung** beim Jobcenter zur Prüfung vor.

Ein Schreiben nach § 22 Abs. 4 SGB II (Zusicherung / Ablehnung) aus welchem hervorgeht, ob und in welcher Höhe Ihnen die Kosten der (neuen) Unterkunft in den Berechnungen ihres Bürgergeldanspruches berücksichtigt werden, ergeht von amtswegen durch das Jobcenter Dachau.

***Lassen Sie sich daher vor Unterzeichnung eines Mietvertrages von ihrem örtlich zuständigen Grundsicherungsträger beraten!***